

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00259 vom 14. September 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00259

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00259 du 14 septembre 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00259 del 14 settembre 2000

Regeste

Sozialhilfe | Umfang der Rückerstattungspflicht; Übernahme von Betriebsanalyse-Kosten bei Selbständigerwerbenden Soweit die Beschwerdeführerin mehr verlangt als den Verzicht auf die Rückerstattung der Kosten der Betriebsanalyse, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 2). Eine Rückerstattung nach § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 SHG setzt voraus, dass sich die massgebenden Verhältnisse seit Gewährung der Unterstützung verändert haben (E. 3a). Diese Voraussetzung kann hinsichtlich der Verwertbarkeit der Liegenschaft der Beschwerdeführerin gerade noch als erfüllt angesehen werden (E. 3b, c). Kosten einer Betriebsberatung für Selbständigerwerbende stellen grundsätzlich rückforderbare Sozialhilfeleistungen dar (E. 4b). Vorliegend wäre aber eine vollständige Rückforderung mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren (E. 4c).

Erwägungen

E. 4

Gemäss § 27 Abs. 2 SHG erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit bezogen hat. a) Der Auftrag an die Fachstelle Z, hinsichtlich der Kleiderboutique der Beschwerdeführerin eine Betriebsanalyse vorzunehmen, erfolgte unbestrittenermassen seitens des Sozialamtes (vgl. Protokoll über das sogenannte Erstgespräch am 9. April 1998, act. --). Im Laufe der Auftragsabwicklung legte die Fachstelle Z der Fürsorgebehörde am 8. Mai 1998, 12. Oktober 1998, 25. Januar 1999 und 9. Juli 1999 Berichte mit Empfehlungen vor (act. --). In der Rekurschrift verwies die Beschwerdeführerin diesbezüglich auf ihr Schreiben vom 1. Oktober 1999 an die Fürsorgebehörde (act. --), worin sie ausgeführt hatte, die Beratungsstelle Z sei von ihr "weder angefordert noch bestellt", sondern ihr "zugewiesen" worden. Die für sie zuständige Sozialberaterin habe ihr bestätigt, dass für die entsprechenden Kosten das Sozialamt aufkommen werde. - Dazu erwog der Bezirksrat, für ihre Sachdarstellung, die, sofern sie zutreffe, unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glauben erheblich sein könne, trage die Rekurrentin die Beweislast. Weder habe sie entsprechende Belege eingereicht, noch ergäben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass ihr eine solche Kostenübernahme zugesichert worden sei. Wohl treffe es zu, dass sie die fraglichen Kosten während der Zeit ihrer Unterstützung nicht "gespürt" habe, indem sie zwar dem Unterstützungskonto belastet, aber direkt der Beratungsstelle Z vergütet worden seien. Gleichwohl handle es sich um Auslagen, welche das Sozialamt für die Rekurrentin getätigt habe, weshalb Letztere auch diese Kosten zurückzuerstatten habe. In der Beschwerde wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin sei seinerzeit nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie diese Kosten tragen müsse, und auch nicht über deren Höhe orientiert worden. Bei der Auswahl

des Beauftragten und der Umschreibung des Beratungsauftrags habe sie in keiner Weise mitgewirkt; insofern könne entgegen der Darstellung im Entscheid der Einspracheinstanz von einer "Absprache" nicht die Rede sein. Weil sie nicht Auftraggeberin gewesen sei, könne sich die Beschwerdeführerin gegen die Höhe der seitens der Beratungsstelle in Rechnung gestellten Kosten nicht zur Wehr setzen. Unter all diesen Umständen handle es sich bei diesen Kosten nicht um Leistungen, welche die Beschwerdeführerin im Sinn von § 27 Abs. 2 "für sich selbst" erhalten habe, weshalb der Rückerstattungsforderung bezüglich dieser Kosten auch eine gesetzliche Grundlage fehle. Legte man diese Bestimmung anders aus, könnten die Behörden gar versucht sein, ihre internen Betriebskosten den Sozialhilfeempfängern aufzubürden. Zusammenfassend erscheine es als abwegig, zumindest als unbillig, der Beschwerdeführerin ohne gesetzliche Grundlage Kosten zu belasten, auf die sie keinen Einfluss gehabt habe.

b) Im Rahmen der Sozialhilfe sollen unterstützungsbedürftige Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, trotz Beibehaltung dieser Tätigkeit unterstützt werden, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit langfristig Erfolg verspricht und die Fürsorgeabhängigkeit beendet (RB 1999 Nr. 81; Charlotte Alfiev-Bieri, Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende, in: Zeitschrift für Sozialhilfe 94/1997, S. 129 ff.). Derartige Überbrückungshilfen setzen die Bereitschaft des notleidenden Selbständigerwerbenden voraus, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Bedingungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben seien (SKOS-Richtlinien H.7, Fassung vom November 1998). Diesen Grundsätzen entspricht es, wenn im vorliegenden Fall bezüglich der Boutique der Beschwerdeführerin eine Betriebsberatung und –analyse in Auftrag gegeben wurde. Wenn sodann die aus dieser Beratung anfallenden Kosten dem Unterstützungskonto der Beschwerdeführerin belastet worden sind, so entsprach dieses Vorgehen nicht nur den (für die Bemessung der Sozialhilfe gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 grundsätzlich verbindlichen) SKOS-Richtlinien (H.7), sondern auch dem Sozialhilfegesetz. Wohl weisen solche Kosten insofern einen "verfahrensrechtlichen" Charakter auf, als die eingeholte fachliche Beratung der Sozialbehörde als Beurteilungsgrundlage dient, ob der Gesuchsteller auch bei Aufrechterhaltung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit weiterhin unterstützt werden soll oder nur bei Aufgabe dieser Tätigkeit. Andererseits kommt diese Beratung unmittelbar auch dem Unterstützungsbedürftigen zugute und handelt es sich bei deren Kosten insofern auch um Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe (§ 15 SHG), sodass sie bei einer späteren Rückerstattung dieser Hilfe grundsätzlich Bestandteil der Rückerstattungsforderung bilden.

c) Es fragt sich jedoch, ob unter den hier gegebenen Umständen der Grundsatz von Treu und Glauben einer Rückerstattung der Kosten der Betriebsberatung und –analyse entgegensteht. Vorab ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Beratungstätigkeit der Fachstelle Z zugunsten der Beschwerdeführerin in enger Zusammenarbeit mit dieser erfolgte. Im Rahmen dieser Beratung fanden verschiedene Besprechungen mit der Beschwerdeführerin statt, welche dem Sachbearbeiter der Fachstelle Auskünfte erteilte und Unterlagen lieferte. Laut Bericht vom 12. Oktober 1998 fand die damals vorgenommene "nochmalige Zwischenprüfung" auf Ersuchen der "Klientin" statt, womit offenbar nicht die Fürsorgebehörde, sondern die Beschwerdeführerin gemeint war. Unter diesen Umständen musste der Beschwerdeführerin bewusst werden, dass diese Beratungstätigkeit mit erheblichen Kosten verbunden sei. Sodann behauptet die Beschwerdeführerin nicht, die für sie zuständige Sozialberaterin habe ihr zugesichert, dass im Fall einer Rückforderung der geleisteten Sozialhilfe die fraglichen Kosten nicht zurückerstattet werden müssten. Gemäss ihrer am 1. Oktober 1999 gegenüber

der Fürsorgebehörde vorgebrachten Sachdarstellung bestätigte ihr die Sozialberaterin lediglich, dass für die entsprechenden Kosten das Sozialamt aufkommen werde. Diese Aussage kann zwanglos dahin verstanden werden, dass die diesbezüglichen Kosten im Rahmen der Sozialhilfe – als weitere Unterstützungsleistung – vom Sozialamt übernommen würden, ohne dass damit eine Aussage verbunden war, wie diese Kosten im Rahmen einer allfälligen Rückerstattung zu behandeln seien. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die der Beschwerdeführerin von April bis Dezember 1998 gewährte Sozialhilfe von Anfang an als blosse Überbrückungshilfe gedacht war, indem die Einzelfallkommission bereits im Beschluss vom 6. April 1998 die Erklärung der Beschwerdeführerin vormerkte, sie sei gewillt, ihre Liegenschaft sobald wie möglich gewinnbringend zu veräussern. Bei dieser Ausgangslage wäre die Fürsorgebehörde bzw. die zuständige Sozialberaterin gehalten gewesen, die Beschwerdeführerin darüber aufzuklären, dass die Kosten der Fachstelle Z Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe und dementsprechend auch Gegenstand einer allfälligen Rückerstattung dieser Hilfe bildeten. Das gilt um so mehr, als diese Kosten nicht in einer der Beschwerdeführerin eröffneten Bedarfsberechnung in Erscheinung traten, sondern einfach amtsintern deren Unterstützungskonto belastet wurden, so dass sie diese Kosten, wie schon der Bezirksrat zutreffend festgehalten hat – vor Eröffnung des Rückerstattungsbeschlusses vom 25. Mai 1999 nicht "spürte". Die Fürsorgebehörde bzw. die zuständige Sozialberaterin traf in dieser Hinsicht eine Aufklärungspflicht (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 7 N. 63), die sie nur ungenügend wahrgenommen hat. Bei dieser Sachlage wäre es unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glauben rechtswidrig, jedenfalls unbillig, wenn die Beschwerdeführerin die vollen Beratungskosten zurückzahlen müsste. Mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar erscheint es jedoch, wenn die Beschwerdeführerin im Rahmen der Rückerstattung einen Teil dieser Kosten tragen muss. Dieser Teil ist unter Verzicht auf eine Rückweisung an die Vorinstanz durch das Verwaltungsgericht, das ausnahmsweise im Hinblick auf einen Neuentscheid auch Ermessenskontrolle vornehmen kann (Kölz./Bosshart./Röhl, § 50 N. 114), festzusetzen. Als angemessen erscheint es, die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung der Hälfte dieser Kosten zu verpflichten.

E. 5

... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Disp. Ziff. 1 des Beschlusses der Einzelfallkommission vom 25. Mai 1999, Disp. Ziff. 1 des Beschlusses der Einspracheinstanz vom 26. Oktober 1999 sowie Disp. Ziff. 1 des Beschlusses des Bezirkrats Zürich vom 29. Juni 2000 dahin abgeändert, dass die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung von Fr. 22'494.90 verpflichtet wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.